Stadt Coswig (Anhalt)

Informationsvorlage ***öffentlich***	**Vorlage-Nr:**	**COS-INFO-404/2022**
	Aktenzeichen:	kuz
	Datum:	14.10.2022
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Bau- und Ordnungsamt

Betreff:

Neuaufstellung Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg„

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.11.2022	Bau- und Ordnungsausschuss	**9**	**8**	**0**	**0**	**0**	**0**
24.11.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	**26**	**21**	**0**	**0**	**0**	**0**

Informationsanliegen:

Am 07.10.2022 fand eine erweiterte Arbeitsberatung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg statt. Hintergrund dieser Versammlung war die Gesetzesänderung zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 und die Information an die Hauptverwaltungsbeamten.
Entsprechend der Diskussion und der Meinungsbildung in der erweiterten Arbeitsberatung erhalten Sie als Stadträte einen Sachstand zum Gesetzespaket sowie die neue Suchraumkulisse.

Dabei wird auch Bezug genommen auf die Mail des Bürgermeisters in der Sache an Sie vom 12.10.2022.

Sachstand:

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG (tritt ab den 1. Februar 2023 in Kraft).

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab.
Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“[1].

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen[2].

Anrechenbare Fläche

(1) Für die Windenergie an Land gelten alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen[3].

---

[1] https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/ExterneLinks/wind-an-land-gesetz.html
[2] https://www.buzer.de/WindBG.htm
[3] https://www.buzer.de/WindBG.htm

Die Ergebnisse der Arbeitsberatung vom 07.10.2022:

- Aufstellungsbeschluss im Februar 2023
- überwiegende Meinung, den Beitragswert für 2032 von 2,2 + x % zu erreichen
- Erforderliche Anfangskulisse 2,8 % bis 3,0 %
- konkrete Planabsicht mit möglicher Zielkarte, möglichen Ziel- und Grundsatzfestlegungen
- Möglichkeit der Beteiligung der kommunalen Gremien zur Flächenauswahl vor Aufstellungsbeginn
- Jede Kommune hat entsprechend der territorialen und naturräumlichen Bedingungen ihren Beitrag zu leisten.

Die Informationsvorlage soll über die potenziellen Flächen informieren und das Meinungsbild der städtischen Gremien zu spiegeln. Entsprechend der Diskussionen wird ein Rücklauf an die Regionale Planungsgemeinschaft erfolgen.

Die Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) wurden ebenfalls mit der E-Mail des Bürgermeisters vom 12.10.2022 in Kenntnis gesetzt. Auch sie haben die Möglichkeit Vorschläge und Anmerkungen in den jeweiligen Protokollen zu vermerken, die dann ebenfalls der Regionalen Planungsgemeinschaft zugeleitet werden.

Anlagen:

- Anschreiben der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg vom 11.10.2022
- Präsentation Windplan 2027

Chr. Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

A. Claus
Bürgermeister